

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der am Dienstag, dem 30. September 2003 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Baumgarten, Florianiplatz 10, stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten.

Anwesend waren: Bürgermeister Kurt Fischer als Vorsitzender, sowie die Gemeinderatsmitglieder Vizebürgermeisterin Edeltraud Hombauer, Gemeindevorstand Dr. Karl Kaus, GV Robert Mihalits, Gerhard Hombauer, Jürgen Steinwender, Stefan Rath, Martin Wlaschitz, Gemeindevorstand Walter Lichtenberger, Elvira Fischer, Mag. Friedrich Wildt und Irene Leeb.

Weiters OAM Stefan Hausmann als Schriftführer.

Entschuldigt: Roman Hausmann, Aurelia Hollenits und Ing. Karl Tobler.

Tagesordnung:

1. BEGAS - Abschluss eines Vertrages betreffend Heizungsinstallation
2. Alt- und Problemstoffsammelstelle: Festlegung der Öffnungszeiten und Tarife
3. Bebauungsrichtlinien Sonnengasse
4. Bericht über die am 07. August 2003 durchgeführte Überprüfung der Gemeindegebarung
5. Nachmittagsbetreuung für Volks- und HauptschülerInnen
6. Ankauf einer Schließanlage
7. Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und die Gemeinderatsmitglieder in beschlussfähiger Anzahl anwesend sind. Die Gemeinderäte Mag. Friedrich Wildt, ÖVP, und Jürgen Steinwender, SPÖ, werden vom Bürgermeister zu Beglaubigern bestimmt, mit der Abfassung der Niederschrift wird OAM Stefan Hausmann betraut.

Sodann stellt der Vorsitzende gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung die Frage, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will, und nachdem keine Einwendungen erhoben werden, erklärt der Vorsitzende die Verhandlungsschrift vom 18. Juni 2003 als genehmigt.

Danach verkündet der Bürgermeister den Übergang zur Tagesordnung.

19/2003 BEGAS - Abschluss eines Vertrages betreffend Heizungsinstallation

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Sanierung des Gemeindeamtes bekanntlich eine neue Heizungsanlage (Gas) installiert werden soll. Zu diesem Zweck habe er mit der Begas Kontakt aufgenommen, wobei sich heraus kristallisiert habe, dass seitens der Begas ein attraktives Angebot betreffend Finanzierung der Anlage gemacht werden kann. Und zwar finanziert die Begas die Gesamtkosten für Material und Installateur vor, im Anschluss erfolgt seitens der Gemeinde die Rückzahlung über eine Laufzeit von vier Jahren, wobei hier Null Zinsen verrechnet werden, eine echte Null-Prozent-Finanzierung also. Dieses Angebot sollte man auf alle Fälle nutzen, meint der Vorsitzende und stellt die Angelegenheit zur Diskussion.

GR Ing. Karl Tobler erscheint um 19 Uhr 43 im Sitzungssaal, entschuldigt sich für seine Verspätung und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung und Beratung der Tagesordnungspunkte teil.

Nach kurzer Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig - ohne Gegenstimme - folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Baumgarten schließt mit der BEGAS - Wärme & Service GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 10, einen "Wärmekomfortvertrag". Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung einer Heizzentrale für das Gebäude Florianiplatz 10, 7021 Baumgarten sowie die Belieferung mit Erdgas durch die Begas. Die Begas errichtet auf ihre Kosten eine Heizzentrale, bestehend aus dem Heizkessel und dem Warmwasserboiler. Vertragsbeginn ist der 1.10.2003; der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei beide Vertragsparteien für den Zeitraum von vier Jahren ab Vertragsbeginn auf eine Kündigung verzichten. Die Gemeinde Baumgarten hat für die Belieferung der Heizzentrale mit Erdgas einen Grundpreis, einen Arbeitspreis sowie einen Leistungspreis (€ 42,28 netto/mtl.) zu bezahlen. Für den Grundpreis, Messpreis und Arbeitspreis gilt das jeweils gültige Tarifblatt der Begas. Weiters räumt die Begas der Gemeinde die Option zum käuflichen Erwerb der Heizzentrale, bestehend aus Heizkessel und Warmwasserboiler am 01.10.2007 zu einem Betrag von € 4.292,64 ein. Die bis zu diesem Zeitpunkt einbezahlte Kautionshöhe in Höhe von € 107,32 pro Monat ist in diesem Fall auf den Kaufpreis anzurechnen.

Sämtliche weitere Vertragsinhalte sind dem o.a. Wärmekomfortvertrag, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu entnehmen.

20/2003 Alt- und Problemstoffsammelstelle

Der Bürgermeister berichtet zunächst über den bisherigen Baufortschritt und darüber, dass punkto Öffnungszeiten und Tarife bei anderen Gemeinden Informationen eingeholt worden sind. Relativ einfach zu beantworten sei die Frage nach den Öffnungszeiten, wo es seiner Meinung nach sinnvoll wäre, jeden 1. und 3. Samstag im Monat sowie jeden Mittwoch nachmittags geöffnet zu lassen. Schwieriger gestalte sich die Beantwortung der Frage, in welcher Form und Höhe die Tarife eingehoben werden sollten.

In einer angeregten Diskussion, in deren Verlauf sowohl das Verursacherprinzip, beispielsweise von GR Elvira Fischer, wonach je bei der Sammelstelle abgegebenem Stück verrechnet werden sollte, als auch eine pauschale gleichmäßige Verteilung der

Kosten auf die Haushalte ins Spiel gebracht werden, kommen die Anwesenden schließlich zur einhelligen Auffassung, dass eine pauschale Verrechnung je Haushalt die bessere Variante sei.

Die Vorteile bei dieser Vorgangsweise wären u.a., dass der Verwaltungsaufwand während des Betriebes der Sammelstelle nicht so groß wäre, weil nicht für jedes einzelne Stück extra Geld verlangt werden muss. Man müsste einen langen Preiskatalog verfassen, ein Arbeiter auf der Sammelstelle wäre leicht überfordert und Endeffekt wäre, dass bei einer Einzelverrechnung sicherlich weniger Problemstoffe und Sperrmüll auf der Sammelstelle landen würden, was wiederum für die Umwelt problematisch wäre.

Nach weiterer konstruktiver Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig - ohne Gegenstimme - folgenden

Beschluss:

Verordnung

Auf Grund des § 66 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 10/1994 i.d.g.F., in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr. 3/2001 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Baumgarten wird eine Abfallbehandlungsabgabe erhoben.

§ 2 Abgabenschuldner, Abgabenanspruch

- (1) Zur Entrichtung der Abfallbehandlungsabgabe sind die Eigentümer (Inhaber) verpflichtet, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).
- (2) Miteigentümer schulden die Abfallbehandlungsabgabe zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Abfallbehandlungsabgabe dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage bilden die Grundstücke, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der jährlichen Abgabe wird mit € 28,00 pro Grundstück, das gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegt (Pflichtbereich), festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert hinzugerechnet.
- (2) Die Einnahmen aus der gegenständlichen Abgabe dürfen insgesamt jene Kosten, die der Gemeinde bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht übersteigen. Bei der Kostenermittlung ist ein dreijähriger Betrachtungszeitraum zulässig.

§ 5 Fälligkeit

Die Abfallbehandlungsabgabe wird am 15. Feber und 15. August des jeweiligen Jahres mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Verfügung:

Diese Verordnung ist durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

21/2003 Bebauungsrichtlinien Sonnengasse

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge neuer Entwicklungen auf dem Bausektor die derzeit geltenden Bebauungsrichtlinien in der Sonnengasse nicht mehr zeitgemäß seien. Es wäre aus seiner Sicht sinnvoll, die Richtlinien anzupassen. Der Bürgermeister verweist in diesem Zusammenhang auf diverse Fachpublikationen, etwa jene des "Architekturraumes Burgenland", wonach die Möglichkeiten von Bauwerbern erweitert und nicht eingeschränkt werden sollten. Zeitgenössische, qualitätsvolle, eigenständige und ökologisch durchdachte Architektur sollten auch in unserem Ort - unter Berücksichtigung des Ortsbildes - möglich sein. Die gestalterischen Möglichkeiten etwa zur Errichtung von Niedrigenergiehäusern, nach herrschender Meinung ökologisch mehr als sinnvoll, sollen nicht unnötig eingeschränkt werden, wo man doch weiß, dass gerade dieser Baustil beispielsweise häufig Gebäude mit Flachdächern ausstattet und genau dies nach den derzeit geltenden Richtlinien nicht möglich ist. Eine entbehrliche Einschränkung, wie der Bürgermeister betont und er schlägt daher eine Erweiterung der Möglichkeiten vor. Im Anschluss ersucht der Vorsitzende um Wortmeldungen.

Nach weiterer Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag Bürgermeisters einstimmig - ohne Gegenstimme - folgenden

Beschluss:

Verordnung:

Aufgrund des § 25 a des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Grundstücke Nr. 755/25 bis 755/29 und die Grundstücke Nr. 758/28 bis 758/34, der KG Baumgarten

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Für das im § 1 bezeichnete Gebiet gelten folgende Bebauungsgrundsätze:

1. **Bebauungsweise:** Es ist die offene und halboffene Bebauungsweise zulässig.
2. **Baulinie:** Die Hauptgebäude sind mit einem Abstand von mindestens 5 m und höchstens 10 m von der vorderen Grundstücksgrenze zu errichten.
3. **Bebauungsdichte:** Die Bebauungsdichte darf maximal 40% betragen, wobei Nebengebäude (s. unten) in die verbaute Fläche einzurechnen sind.
4. **Gebäudehöhe:** Gestattet ist die Errichtung von ein- oder zweigeschoßigen Gebäuden; bei eingeschößigen Gebäuden ist auch ein Dachgeschoß zulässig. Die Firsthöhe hat maximal 8,50 m zu betragen.
5. **Allgemeine Bestimmungen** über die äußere Gestaltung der Gebäude:
 - a) **Dächer:** Die Hauptgebäude sind mit Sattel- oder Walmdächern mit einer Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 45° abzuschließen. Ebenfalls zulässig ist der Abschluss der Gebäude mittels Pult- und Flachdächern mit einer Dachneigung zwischen 0° und 20°. Dachgaupen sind mit dem gleichen Deckungsmaterial wie das Hauptdach einzudecken; die Länge der Dachgaupen ist mit 50% der Dachlänge begrenzt.
 - b) **Fassade:** Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, Faserzement und Metall sind nicht zulässig. Bei der farblichen Gestaltung ist auf das einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung Bedacht zu nehmen.
6. **Nebengebäude:** Auf jedem Grundstück ist die Errichtung eines Nebengebäudes zulässig. Die maximal verbaute Fläche darf 50 m² nicht übersteigen.
7. **Garagen und Autostellplätze:** Die Errichtung von Garagen im Keller ist unzulässig. Im Einfahrtsbereich ist ein 5 m tiefer, zur Straße hin nicht eingefriedeter KFZ-Abstellplatz vorzusehen.
8. **Sonstige Bestimmungen:**

Straßenseitig ist die Errichtung von Satelliten-, Parabol- und Funkantennen nicht zulässig. Fernsehantennen sind tunlichst unter Dach, jedenfalls an Stellen, die vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind, zu errichten.
9. **Ausnahmebestimmungen:**

Ausnahmen von den grundsätzlich getroffenen Festlegungen und Vorschriften sind nur dann zulässig, wenn eine wesentliche Störung des Ortsbildes ausgeschlossen oder die Einhaltung der Bestimmungen aus technischen Gründen (zB. infolge des Kanal- und Straßenprojektes, Grundstücksbeschaffenheit etc.) nicht möglich ist. Ansuchen über Ausnahmegenehmigungen zu den o.a. Bestimmungen sind jedenfalls vor der Einreichplanung schriftlich bei der Gemeinde einzubringen.

§ 3 Inkrafttreten

1. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05. Feber 1999, Zahl: G-1/1999, genehmigt mit Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 15. April 1999, Zahl: 6-RO-3496/2-1999, außer Kraft.
2. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verfügung:

Diese Verordnung ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen.

22/2003 Bericht über die am 07. August 2003 durchgeführte Überprüfung der Gemeindegebarung

Der Obmann des Prüfungsausschusses verliest die Niederschrift der o.a. Sitzung, wonach festgestellt wird, dass bei Prüfung keinerlei Mängel festgestellt worden sind. Der Bericht wird von den Anwesenden einstimmig zur Kenntnis genommen.

23/2003 Nachmittagsbetreuung für Volks- und HauptschülerInnen

Gemeinsam mit den Gemeinden Schattendorf, Loipersbach und Draßburg werden die Weichen für eine Nachmittagsbetreuung für Volks - und Hauptschüler gestellt. Anmeldungen liegen insgesamt genug vor (15 Kinder gesamt), berichtet der Vorsitzende. Die Kosten für die Eltern betragen EUR 75,-- ohne Mittagessen, wobei die Betreuung durch Lehrer in der Hauptschule Schattendorf erfolgen wird. Der Transport der vier angemeldeten Baumgartner Kinder wird zunächst durch Draßburg organisiert. Betreuungszeitraum selbst ist theoretisch täglich die Zeit von 11.30 - 17.00 Uhr, wobei sich die Eltern um die Abholung der Kinder kümmern müssen.

In einer kurzen Diskussion stellt sich heraus, dass sämtliche Mitglieder des Gemeinderates von der Sinnhaftigkeit dieses neuen Betreuungsangebotes überzeugt sind, wobei seitens des GV Walter Lichtenberger kurze Bedenken bezüglich des Kostenschlüssel geäußert werden, vor allem, was den geplanten Sockelbetrag in Höhe von EUR 1.100 pro Gemeinde und Jahr betrifft.

Der Bürgermeister erwidert, dass prinzipiell die Vorgangsweise der seit zwei Jahren bestehenden Kinderkrippe übernommen worden sind und dass der Sockelbetrag je Gemeinde bewusst niedrig gehalten wurde, damit auch kleine Gemeinden hier mitmachen können. Die restlichen laufenden Kosten würden ohnehin je Gemeinde und Anzahl der Kinder abgerechnet.

Nach weiterer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig - ohne Gegenstimme - folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Baumgarten beteiligt sich gemeinsam mit den Gemeinden Schattendorf, Draßburg und Loipersbach am Projekt "Nachmittagsbetreuung für Volks- und HauptschülerInnen". Die Betreuung erfolgt durch eine Pädagogin in der Hauptschule Schattendorf. Betreuungszeit ist von Montag bis Donnerstag von jeweils 11.30 - 17.00 Uhr, Freitags von 11.30 - 15.00 Uhr. Die Kinder aus Baumgarten werden nach der Schule, gemeinsam organisiert von der Gemeinde Draßburg und Baumgarten, nach Schattendorf gebracht. Für das Abholen sind die Eltern selbst verantwortlich. Die Betreuungskosten je Kind betragen EUR 75,-- pro Monat, für die Verpflegung werden pro Tag und Kind EUR 2,60 extra verrechnet. Der Probetrieb läuft vorläufig für die Dauer von 3 Monaten, wobei sich der Betrieb automatisch aufs Schuljahr verlängert, wenn die Anzahl der Kinder 10 nicht unterschreitet.

24/2003 Ankauf einer Schließanlage

Betreffend Ankauf eines Schließsystems für Gemeinde, Gemeindehof, Sammelzentrum und FF-Haus berichtet der Bürgermeister, dass zwei Angebote vorliegen, und zwar eines der Fa. Zwetschbacher zum Preis von netto EUR 1.615,10 und eines des Raiffeisen-Lagerhauses Mattersburg-Eisenstadt zu einem Preis von EUR 2.059,80 exkl. MWSt. Sodann stellt der Vorsitzende die Angelegenheit zur Diskussion.

Die Anwesenden sind durch die Bank der Meinung, dass der Billigstbieter zum Zuge kommen solle und daher fassen die Gemeinderäte auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig - ohne Gegenstimme - nachfolgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Baumgarten beauftragt die Fa. Zwetschbacher Beschläge und Werkzeug GmbH., 2700 Wr. Neustadt, um den Nettopreis von EUR 1.606,46 mit der Lieferung einer Winkhaus Gruppen- und Hauptsperanlage für Gemeindeamt, Gemeindehof, Sammelzentrum und FF-Haus laut Anbotnummer 218024 vom 09.09.2003.

25/2003 Allfälliges

Unter diesem Tagesordnungspunkt wird noch folgendes besprochen:

- Homepage
Der Bürgermeister berichtet, dass lediglich zwei Projekte eingereicht wurden und dass sich in Bälde der Kulturausschuss der Gemeinde um Bewertung und Prämierung und dergleichen kümmern werde.
- Spendenaktion
Der Bürgermeister informiert die Anwesenden über das Schicksal der aus Baumgarten stammenden Christine Rothpüller. Diese ist seit jungen Jahren aufgrund einer Zuckerkrankheit blind und hat seit mehr als 12 Jahren einen Blindenführhund, der leider aller Voraussicht nach nicht mehr lange leben wird. Der Ankauf eines neuen Hundes kostet rund 25 Tausend Euro, wobei laut Auskunft von verschiedensten Institutionen nicht einmal ein Bruchteil dieser Kosten von öffentlichen Institutionen übernommen werden kann. Er schlägt daher die Initiierung einer Spendenaktion vor, deren Ziel es sein sollte, so viel Geld als möglich zur Unterstützung von Christine Rothpüller aufzutreiben, damit diese wie gewohnt im Alltagsleben bestehen könne. Mittels Rundschreiben und Presseausendung sollte

die Bevölkerung von Baumgarten zum Mitmachen animiert werden. So könnten der Gemeinderat und alle Baumgartner konkret helfen.

- Verdachtsflächenerhebung
Der Vorsitzende informiert über die notwendige Erkundung des Untergrundes (Auftrag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung) bei der ehemals gemeinsam mit der Gemeinde Draßburg betriebenen Deponie auf der "Baraka". Die Kosten würden mit der Gemeinde Draßburg geteilt, wobei im Nachhinein auch noch eine Unterstützung durch das Land Burgenland zu erwarten sei. Das Untersuchungsprogramm, durchgeführt vom Ziviltechnikbüro DI Pieler aus Eisenstadt, wird in etwa 7500 Euro kosten.
- Telefonkosten - Senkung
Der Vorsitze berichtet, dass mit diversen privaten Netzbetreibern - sowohl Fest- und Mobilnetz - Kontakt aufgenommen worden ist, um zu eruieren, ob für die Gemeinden Einsparmöglichkeiten vorhanden sind.
- Rattenproblem
GR Mag. Friedrich Wildt erkundigt sich, weil er persönlich in dieser Angelegenheit angesprochen wurde, über den Stand der Dinge punkto "Rattenplage" Sapac/Kirchengasse, die offensichtlich durch nicht sachgemäße Katzenhaltung bzw. -fütterung zustande gekommen sei. Der Bürgermeister antwortet, dass mit der BH Mattersburg bzw. dem Amtstierarzt bereits Kontakt aufgenommen worden sei und in den nächsten Wochen die Angelegenheit erledigt sein sollte.
- FF Baumgarten
Der Bürgermeister beglückwünscht nochmals die FF Baumgarten zum hervorragenden Abschneiden bei Bundesfeuerwehrwettkämpfen in Tirol/Innsbruck, wo der hervorragende 5. Platz in der Kategorie "Silber B" erreicht wurde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist. Er dankt den Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und schließt um 20 Uhr 15 die Sitzung.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: